

BGer 8C_352/2024 vom 4. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_352_2024

FR: TF 8C_352/2024 du 4 septembre 2024

IT: TF 8C_352/2024 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht legte im Urteil vom 13. Mai 2024 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten dar, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 7. September 2023 von einem fehlenden Anspruch sowohl auf eine Invalidenrente als auch auf berufliche Massnahmen ausgehen durfte.

E. 3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig tut er dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten. So geht etwa die Vorinstanz hinsichtlich der verbliebenen Restarbeitsfähigkeit - anders als es der Beschwerdeführer wahrhaben will - im Einklang mit seinen Vorbringen von einer faktischen Einhändig- bzw. Einarmigkeit aus. Dementsprechend stossen die diesbezüglichen Rügen ins Leere. Soweit sodann das von der Vorinstanz festgestellte Fehlen eines Eingliederungswillens kritisiert wird, unterlässt es der Beschwerdeführer, auf die dazu ergangenen Erwägungen näher einzugehen. Es reicht nicht aus, darauf hinzuweisen, nicht er, sondern die Stiftung B._____ habe den dort durchgeführten Eingliederungsversuch (formell) abgebrochen. Das kantonale Gericht hat nämlich (auch) dies erkannt, ist indessen einen Schritt weiter gegangen und hat die gesamten Umstände gewürdigt. Inwiefern diese Würdigung rechtsfehlerhaft erfolgt sein soll, wird nicht näher ausgeführt. Die Vorbringen gehen insgesamt nicht über eine

letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinaus.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem von einem Rechtsanwalt vertretenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.